

## Niederschrift

### Zum Scopingtermin gem. § 52 Abs. 2a BBergG im geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Er- weiterung des Ton-Tagebaus „Doris“, auf dem Gebiet der Gemeinden Eisenberg

- Vorhaben: Erweiterung des Ton-Tagebaus „Doris“
- Antragsteller: Sibelco Deutschland GmbH/ Ransbach-Baumbach
- Verhandlungsort: Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg,  
Hauptstr. 86, 67304 Eisenberg
- Verhandlungsleitung: Herr Kisters, Sachbearbeiter Planfeststellung, Ref. 3.2, Landes-  
amt für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz, Mainz  
weitere  
Mitarbeiter LGB: Frau Guinchard /Gastauszubildende Ref. 1; Herr Bappert,  
Sachbearbeiter Bergaufsicht, Ref. 3.1, Herr Ziesner Sachbear-  
beiter Planfeststellung, Ref. 3.2, LGB
- Schriftführerin: Frau Guinchard / Herr Ziesner
- Zeit: 18.09.2018, 10.00 – ca. 12.30 Uhr
- Teilnehmer: laut Anwesenheitsliste

## Einleitung

Nach der Begrüßung der Anwesenden durch die Verhandlungsleiterin, die Referatsleiterin des Referats 3.2 der Abteilung Bergbau des LGB, Frau Auer und einer Vorstellungsrunde erläutert Frau Auer die Tagesordnung, die aus drei Teilen besteht:

- Allgemeines und Vorstellung des Vorhabens
- Entscheidungs-Gegenstand, Methoden und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. Untersuchungsrahmen der UVP
- Fortgang und Hinweise

Bedenken oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

## 1. Allgemeines und Vorstellung des Vorhabens

In dem heutigen Scopingtermin werden den Behörden und Naturschutzverbänden die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ geplanten Maßnahmen vorgestellt. Jene haben dann die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen, Forderungen und Empfehlungen einzubringen. Der Scopingtermin dient somit der gegenseitigen Information des Trägers des Vorhabens einerseits und der Behörden, Verbände andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes für den UVP-Bericht und der beizubringenden Unterlagen wird festgelegt. Anschließend führt der Träger des Vorhabens die noch notwendigen Untersuchungen durch und stellt die für das bergrechtliche Verfahren notwendigen Unterlagen zusammen.

Zu dem Scopingtermin sind vom LGB die von dem bergbaulichen Vorhaben möglicherweise betroffenen Träger öffentlicher Belange, die tangierten Gebietskörperschaften und die nach § 3 des Umwelt-Rechts-Behelfsgesetzes(UmwRG) anerkannten Vereine mit e-mail vom 22.08.2018 unter Beifügung einer entsprechenden Tischvorlage geladen worden. Einreden bezüglich einer nicht ordnungsgemäßen Einladung zum Scopingtermin werden von den Anwesenden nicht vorgetragen.

Über die Ergebnisse des Scopingtermins wird eine Niederschrift erstellt und anschließend an alle Beteiligten versandt. Der Scopingtermin dient insbesondere der Besprechung mit dem Unternehmer, den Behörden, Verbänden und weiteren TÖB, ist aber keine Antizipierung des anschließenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Effekte des bergbaulichen Vorhabens sind nicht Gegenstand der heutigen Zusammenkunft.

Das LGB führt diesen Scopingtermin zur Vorbereitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Bundesland Rheinland-Pfalz gemäß § 15 Abs. 3 UVP-G durch. Bei dem abzubauenen Bodenschatz handelt es sich um Ton und damit um grundeigene Bodenschätze i. S. v. § 3 Abs. 4 BBergG. Ein grundeigener Bodenschatz steht entsprechend § 3 Abs. 2 S. 1 BBergG im Eigentum des Grundeigentümers.

Seit dem Jahr 1995 steht das Vorhaben Tontagebau „Doris“ unter Bergaufsicht (fakultativer Rahmenbetriebsplan wurde am 05.12.1995 noch für die Firma Sandritter Transport GmbH, Wiesloch, zugelassen). Vom 08.01.2004 datiert eine Zulassung vom LGB der Rahmenbetriebsplanergänzungen aus den Jahren 2001 und 2003 (AZ.: To5-D-05/01-3). Zum 02.01.2013 übernahm die Firma Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach, den Tagebau. Der letzte Hauptbetriebsplan zur Genehmigung des Tonabbaus wurde zuletzt verlängert mit Schreiben vom 18.07.2018 und ist befristet bis zum 31.10.2018. Mit der letzten Hauptbetriebsplanzulassung wurde eine Erweiterung um noch einmal ca. 50 m nach Westen genehmigt.

Nun soll eine Erweiterung des Tagebaus nach Norden und Westen erfolgen. Die Rahmenbetriebsplangrenze umfasst zusammen mit der Erweiterung eine Fläche von ca. 30-35 ha.

Während der bisherige Abbaubetrieb nicht UVP-pflichtig war, übersteigt die Betriebsgröße nach der vorgesehenen Erweiterung die Schwelle von 25 ha und wird damit UVP-pflichtig (gem. Nr. 15.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 57 c BBergG und § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V-Bergbau ist die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig). Für das bergrechtliche Zulassungsverfahren selbst ist deswegen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 52 Abs. 2 a S. 1, 57 a BBergG i. V. m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) notwendig. Der Unternehmer hat nach § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan vorzulegen. Ob ein bergbauliches Vorhaben dem Grunde nach zugelassen werden kann, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG.

Eingeschlossene Entscheidungen sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungen (§§ 14 ff. BNatSchG) und wasserrechtliche Eingriffsnormen (§§ 14, 15 LWG i. V. m. 8 und 9 WHG – wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewinnung von Bodenbestandteilen, § 20 Abs. 4 LWG – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Ein Vertreter der Firma sibelco stellt das Vorhaben vor; dabei stellt er fest, dass keine wesentliche Erhöhung der Fördermenge im Zuge der Erweiterung geplant ist; die bisherige Genehmigungslage erlaubt einen Abbau für noch ca. 5 Jahre. Mit der Erweiterung soll die Versorgung des regionalen Marktes mit Ton sichergestellt werden.

Im Anschluss stellt ein Vertreter des Planungsbüros L.A.U.B. das Vorhaben in einer Power-Point-Präsentation, die dem vorliegenden Protokoll als Anhang beigefügt ist, vor.

## **2. Entscheidungsvoraussetzungen gem. § 57 a Abs. 2 BBergG und Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung-**

Alle Anwesenden erhielten im Rahmen des Scopingtermins die Möglichkeit, Ergänzungen und Modifizierungen sowie Hinweise zu Untersuchungsgegenstand, -umfang und den Methoden des UVP-Berichtes zu geben.

Folgende Behörden und anerkannten Vereine haben sich zu den Scopingunterlagen im Vorfeld schriftlich geäußert:

PLEdoc GmbH / Essen / – Mail vom 23.08.2018

GDKE Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte / Koblenz / – Mail vom 27.08.2018

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Bonn / – Mail vom 23.08.2018

SGD Süd, WAB, Kaiserslautern, Schreiben vom 14.09.2018

SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Neustadt a.d.W. – Mail vom 23.08.2018

GDKE /Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Speyer – Schreiben vom 03.09.2018

Forstamt Donnersberg / Kirchheimbolanden / Schreiben vom 05.09.2018 vom 05.09.2018

Landesverband RLP d. Dt. Wanderverbandes / Neustadt a. d. W. / Mail vom 07.09.2018

Kurz nach dem Scoping-Termin ist eine Stellungnahme vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz eingegangen. Die darin erhobenen Forderungen bzw. Anregungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### **2.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnen und Erholen)**

Ein Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, (UNB), weist darauf hin, dass im angrenzenden Bereich zur Gewinnungsfläche im Flächennutzungsplan Bebauung geplant ist. Der Vertreter des Planungsbüros L.A.U.B. sagt zu, dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Thematisiert wird auch der Sicherheitsabstand des Abbaus zur Gemeinde Eisenberg (im speziellen zu dem nordwestlich gelegenen Friedhof hin) und zur Bundesstraße B

47. Es wird klargestellt, dass der Abstand außerstädtisch bei ca. 25 – 35 m liegt und im Übrigen die Vorgaben des LBM im Verfahren zu berücksichtigen sind. Nördlich der Erweiterungsfläche, zur historischen Ausgrabungsstätte „Vicus“ hin, wird entsprechend mehr Abstand eingeplant, da archäologische Funde zu erwarten sind. Hierzu sind entsprechende Abstimmungsgespräche mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie Speyer, zu führen (siehe Punkt 2.7).

## **2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (einschließlich Forstwirtschaft)**

Von Seiten der Naturschutzverbände (NABU) her, ist es wünschenswert, dass in der Umgebung im Vorfeld des Abbaus mindestens vier Begehungen gemacht werden, um alle Tier- und Pflanzenarten genau erfassen zu können. Auch sollte das Artenvorkommen außerhalb des Tagebaus aus der näheren Umgebung (v.a. Biotop/LSG „Erdekaut“) berücksichtigt werden. Über den Bereich des Rahmenbetriebsplanes hinweg ist jedoch keine weitere systematische Erfassung geplant (der in der Tischvorlage dargestellte Umfang wird als ausreichend angesehen). Nach Ansicht des NABU sollen Beobachtungen über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) durchgeführt werden. Amphibien, wie die im LSG „Erdekaut“ vorhandene Gelbbauchunke, würden das Gebiet des Rahmenbetriebsplanes „Doris“ nicht besiedeln, dort würden auch anderer Arten (wie Wechselkröte und Geburtshelferkröte) fehlen. Grund hierfür könnte sein, dass es im RBP-Gebiet keine geeigneten Oberflächen-Gewässer gibt. Bezüglich der Avifauna wird festgehalten, dass die Uferseeschwalbe, die sonst im Tagebau gebrütet hat, diese Jahr nicht brütete. Andere seltene Vogelarten, wie der Neuntöter oder das Schwarzkehlchen seien im Rahmen des Monitorings detektiert worden. In diesem Jahr seien Kartierungen von Mitarbeitern des Planungsbüros durchgeführt worden (faunistisch und floristisch), im nächsten Jahr (Frühjahr) würden weitere Kartierungen getätigt werden. Insbesondere bzgl. des in Frage stehenden Nachweises von Amphibien hat sich der Vertreter des Planungsbüros L.A.U.B. mit der Vertreterin der ONB auf eine weitere Begehung geeinigt. Bei den geplanten Begehungen soll auch gezielt nach seltenen Vogelarten Ausschau gehalten werden. Aus Sicht des NABU sei essentiell, dass im Rahmen der Erweiterung Zugänge für Amphibien vom Tagebau zum LSG „Erdekaut“ sowie Ausgleichsflächen geschaffen würden. Auch für Libellenarten, von denen im LSG „Erdekaut“ 10 verschiedene Arten vorkommen würden, müssten Biotop-Mosaik-Strukturen angeboten werden. Die Ausgleichsflächen sollten möglichst noch vor Beginn der Rohstoffgewinnung angelegt werden. Die Vertreter der UNB sagen zu, weitere Unterlagen über Artenvorkommen im Plangebiet dem LGB und der Antragstellerin zukommen zu lassen. Laut Planungsbüro würden auch Prüfungen nach § 44 BNatSchG durchgeführt werden (Zugriffsverbot), da im Erweiterungsgebiet Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vorkommen würden. Der Vertreter der Pollichia wünscht sich den Erhalt von Gehölzen im Erweiterungsgebiet und weist auf die Dauer

der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen hin, bis diese eine Funktion im Naturhaushalt übernehmen könnten. Der Vertreter des Planungsbüros L.A.U.B. erläutert hierzu, dass der Erhalt der Gehölze zwar wünschenswert ist, aber gewinnungstechnisch im Zuge des Abbaus nur schwer zu gewährleisten sei (siehe Abbauplanung gem. der PP-Präsentation).

Ziel der Planung ist jedoch, die Ausgleichsmaßnahmen schnellstmöglich zu beginnen. Zu beachten ist auch, dass es in Bezug zum LSG „Erdekaut“ mit den Ausgleichsflächen im Bereich des Abbaugbietes „Doris“ zu Synergieeffekten kommt. Ein Vertreter der UNB stellt fest, dass sich das LSG „Erdekaut“ über zwei Landkreise erstrecken würde und dass insoweit daher naturschutzfachlich generell die SGD Süd, ONB; zuständig sei.

Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kommt ggf. auch die Anlage eines Schutzwaldes in Betracht; auch Offenflächen müssten in die Renaturierung einbezogen werden. Wegen der vielen Bedenken der anwesenden Beteiligten über die Umsetzung der zu schaffenden Ausgleichsmaßnahmen, weist der Verhandlungsleiter des LGBs auf die ohnehin existierenden gesetzlichen Vorgaben zur Verpflichtung hin, dass Eingriffe in den Naturhaushalt durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in einem Planfeststellungsverfahren zu kompensieren sind (Eingriffsregelung nach BNatSchG und LNatSchG). Die geeigneten Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmenbetriebsplan von der Antragstellerin vorgelegt.

### **2.3 Schutzgut Boden und Fläche**

Ein Vertreter der KV Donnersbergkreis betont, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ihren Rohböden solange wie möglich erhalten bleiben sollten und im Zuge der Wiedernutzbarmachung Flächen für Wieder-Auftragung der Rohböden ausgewiesen werden sollten. Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Tagebaus erfolgt, wie in der Tischvorlage zum Scoping-Termin dargestellt. Insofern zusätzlich Oberboden benötigt wird, kann der Oberboden, der auf den zwischenzeitlich teilweise bestockten Halden zwischengelagert wurde, verwendet werden.

### **2.4 Schutzgut Wasser**

Laut Antragstellerin ist es nicht geplant, im Zuge des Abbaus den Grundwasserhorizont anzuschneiden, falls dies doch geschehe, würden Maßnahmen ergriffen, um den Anschnitt wieder zu versiegeln. Die Vertreterin der SGD Süd (ONB) geht auf das Thema „Wasser“ ein und führt aus, dass die Menge des Abwassers in dem Erweiterungsgebiet nicht höher sein sollte als im bisherigen Tagebau. Ein Absatzbecken ist einzuplanen. Auf Frage der Vertreterin des BUND nach der wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaus „Doris“ hin, wird dargestellt, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis bestehe und eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ggf. beantragt und mit dem zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss erteilt werde. Im Tagebau „Doris“ würden bereits Selbstkontrollen durch Angestellte der Antragstellerin hinsichtlich der Wasserqualität vorgenommen

und dokumentiert. In anderen Tagebauen der Antragstellerin würden neue Systeme zur Klärung / Reinigung des Abwassers bzw. Oberflächenwassers durchgeführt. Das neue System wird kurz erläutert, ist aber nach der Darstellung der Unternehmerin nicht für die Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ geplant, da hier erfahrungsgemäß die Trübstoffe des Oberflächenwassers geringer sind und somit die Klärung über Absetz- bzw. Klärbecken ausreiche. Die bisherigen Abwasserwerte unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte. Einig ist man sich darüber, dass da im Absetzbecken gesammelte Wasser möglichst lange dort zur Klärung verbleiben solle.

## **2.5. Schutzgut Klima und Luft**

Übereinstimmung herrscht darüber, dass es dieses Jahr aufgrund der extremen Trockenheit zu einer starken Staubbelastung durch den Abbau gekommen ist. Auch eine Bewässerung der Wege hat diesem nicht ausreichend Abhilfe schaffen können. Dieser Umstand solle auch für die Erweiterungsplanung berücksichtigt werden. Bis der Rahmenbetriebsplan erstellt ist können noch Untersuchungen, die Einfluss auf die Planung haben, erfolgen.

## **2.6 Schutzgut Landschaft**

Angesprochen wird die Haldenproblematik; es wird mit Zustimmung der Anwesenden festgestellt, dass es keinen Sinn macht, wenn die Abraumhalde stehen bleibt, aber mit Fremdmaterial der Tagebau verfüllt wird. Der Vertreter der KV wünscht sich, dass nach der Gewinnung in der Erweiterung des Tontagebaus das Landschaftsbild durch Wiederverfüllung und Bepflanzungen wiederhergestellt wird.

## **2.7 Kulturelles Erbe, Sonstige Schutzgüter**

Die GDKE – Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer – lehnt das Vorhaben aufgrund der hohen archäologischen Betroffenheit zur Zeit ab (Schreiben vom 3.9.18) – bittet um einen Gesprächstermin zur Absprache des weiteren Procederes. Das Schreiben wird vom Verhandlungsleiter verlesen. Ein entsprechender Gesprächstermin wird von der Antragstellerin mit der GDKE nach dem Scoping-Termin zeitnah ausgemacht.

Ein Vertreter der Firma sibelco gibt an, dass im Erweiterungsgebiet auch nach Kampfmittels Spuren gesucht werden würde.

Ein Wirtschaftsweg verläuft im Westen des Plangebiets von Eisenberg zur „Erdekaut“, für diesen muss ggf. Ersatz geschaffen werden.

Für den Ausbau der B47 durch den LBM Worms wurde eine Ausgleichsfläche planfestgestellt, die sich im Bereich des Plangebiets der Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ befindet (Anmerkung: im Vorfeld des Scoping-Termins wurde irrtümlich der LBM Kaiserslautern beteiligt, zuständig ist jedoch der LBM Worms).

(Zu vermerken ist dabei gem. einer Eingabe der SGD Süd ONB, Herr Ziesling vom 27.11.2018, wonach diese Flächen für den Tontagebau nicht zur Verfügung stehen, da sie als Kompensationsflächen rechtlich gesichert sind... Soll die Fläche doch im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für einen Abbau überplant werden, ist eine mindestens gleichgroße Fläche mit dem gleichen Aufwertungspotential (also Ackerfläche zu Grünland) zu finden. Dieses Vorgehen wäre mit dem LBM Worms und der ONB zu besprechen.)

## **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es bestehen keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die erwähnenswert sind.

## **3. Fortgang und Hinweise**

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass für den Scopingtermin ausreichend genaue Unterlagen vorhanden sind. Nach Durchführung des Scopingtermins ist über alle wesentlichen Punkte eine Verständigung erzielt worden. Mit der GDKE Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer ist noch ein Gespräch mit Unternehmervertretern und Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Der Rahmenbetriebsplan muss nach § 57 a Abs. 2 BBergG den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Der Rahmenbetriebsplan muss alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben in der Form eines Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-



prüfung und der Rechtsverordnung nach § 57 c BBergG enthalten. Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan beizufügen.

Das weitere Verfahren richtet sich insbesondere nach § 57 a BBergG und den §§ 17 ff. UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rahmenbetriebsplanunterlagen veröffentlicht werden und bei der Geltendmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diese in einem extra Schreiben zu benennen sind sowie ein entsprechend geschwärzter Rahmenbetriebsplan vorzulegen ist.

Bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, wird gem. § 25 Abs. 3 VwVfG angeraten, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Dies gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Eine Niederschrift des Ergebnisses dieses Scopingtermins wird an die beteiligten Behörden, anerkannten Vereinigungen und die Antragstellerin versandt.